

Verordnung

über das Erheben von Parkgebühren in der Stadt Lützen (Parkgebührenordnung) in der Fassung vom 24.09.2007

Az: 32 78 30 - 01

Reg. Nr. 10 20 11-32-7/a)

Bezug: 1. Parkgebührenordnung vom 21.05.2007
2. Erste Änderung der Parkgebührenordnung vom 24.09.2007

§1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder der Gültigkeit eines Parkscheines zulässig ist, werden Gebühren wie folgt erhoben:

- 0,10 Euro für eine Mindestparkzeit von 12 Minuten,
- 0,50 Euro für jeweils 1 Stunde Parkzeit

§2

- (1) Die Betriebszeiten der Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit auf dem Marktplatz sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr und am Samstag von 08:00 – 11:00 Uhr, ausschließlich der Feiertage.
- (2) Die Betriebszeiten der Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit auf dem Gustav-Adolf-Gedenkstätte Parkplatz sind von Montag bis Sonntag in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr, einschließlich der Feiertage.

§3

- (1) Für ausgewiesene Parkflächen in Anwohnerbereichen, die an Anwohner oder Personen, die in diesem Bereich ein Gewerbe betreiben, vergeben werden, wird nachstehende Gebühr erhoben:
 - Anwohner monatlich 7,50 €
- (2) Bei Verlust des Parkausweises wird eine Gebühr für die Neuausstellung von 10,00 € erhoben.

§4

- (1) Auf Antrag können Anwohner und Gewerbetreibende des Parkbereiches Marktplatz Jahresparkausweise für die Nutzung der gebührenpflichtigen Parkflächen auf dem Marktplatz gegen eine Gebühr, nach § 4 Abs. 2 der

- Parkgebührenordnung erhalten, wenn die Kapazität der Parkflächen dies zulässt und dadurch ein Verlust von Einnahmen nicht zu erwarten ist.
- (2) Für ausgewiesene Parkflächen auf dem Marktplatz der Stadt Lützen wird für den Jahresparkausweis, eine nachstehende Gebühr erhoben:
- Anwohner jährlich 90,00 €
- (3) Folgende Grundstücke werden als Anwohnergrundstücke des Parkbereiches Marktplatz angesehen:
- Markt 1; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10
 - Ernst-Thälmann-Straße 6; 11; 13; 15; 17

§5

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Erheben von Parkgebühren vom 25.02.2002 außer Kraft.

Hinweise zu Inkrafttreten:

Die Parkgebührenordnung vom 21.05.2007 wurde im Amtsblatt Nummer 7, vom 13.07.2007 der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund bekannt gemacht. Diese ist somit am 14.07.2007 in Kraft getreten.

Die Erste Änderung der Parkgebührenordnung wurde im Amtsblatt Nummer 11, vom 09.11.2007 der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund bekannt gemacht. Die Änderungen sind somit zum 10.11.2007 in Kraft getreten.